

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmRG) und weiterer umweltrechtli- cher Vorschriften

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Einleitung

Der BDI vertritt als Spaltenverband die industriepolitischen Interessen von 36 Mitgliedsverbänden mit rund 100.000 Unternehmen, die ihrerseits rund acht Millionen Menschen beschäftigen. Diese 100.000 Unternehmen sind bei jeder Entscheidung über eine Vielzahl von UVP-pflichtigen bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben von den Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betroffen.

Der BDI begrüßt die vorliegende Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und befürwortet die gefundenen Regelungen zur Umsetzung von Völkerrecht und die Entscheidung des EUGH. Nach Auffassung des BDI sind die Vorgaben so weit wie europarechtlich und völkerrechtlich erforderlich umgesetzt.

Zur neuen Generalklausel

Wie Statistiken zeigen, werden Genehmigungen von Industrieanlagen selten bis nie beklagt. Die Unternehmen sind jedoch mittelbar durch die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden betroffen: Beklagte Windkraftanlagen verringern die Menge an erneuerbaren Energien, Klagen gegen Verkehrswege erschweren den Transport von Gütern. Zudem werden in Genehmigungsverfahren mögliche Klage gegen eine Entscheidung im Verfahren bereits mitgedacht und somit jede Einzelentscheidung vielfach abgesichert. Dies führt zu einer erheblichen Anzahl von zusätzlichem Gutachten- und Dokumentationsaufwand und damit zu längeren Verfahren.

Der BDI sieht die möglichst abschließende Aufzählung konkreter Entscheidungstatbestände als zielführend an, da die vorgeschlagene Generalklausel in der Vollzugs- und Gerichtspraxis zu weiteren Unsicherheiten führen würde.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der bewährte Listenansatz bestehen bleiben. Dies mag zwar gelegentliche Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und die Entscheidungen des Aarhus Convention Compliance Committee notwendig machen, dient aber der rechtssicheren Abgrenzung der Entscheidungen, hinsichtlich derer Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eröffnet sind. Darüber hinaus kann so eine 1:1-Umsetzung der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben am besten sichergestellt werden.

Ein möglicher Anpassungsbedarf des UmwRG ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Sofern Richtlinien oder Verordnungen eine behördliche Entscheidung vorsehen, die auch das Umweltrecht berühren, dürfte der aktuelle Änderungsvorschlag genügen, um solche Entscheidungen zu erfassen. Sollte jedoch im

Einzelfall eine Klarstellung auf nationaler Ebene erforderlich werden, ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit im Vollzug und in der Rechtsprechung angezeigt und auch gerechtfertigt. Wenn umgekehrt der Vollzug nicht klar erkennen kann, für welche Entscheidungen NGOs bzw. deren Rechtsbehelfe zu berücksichtigen sind, dann entsteht eine große Unsicherheit.

Beschleunigung von Gerichtsverfahren

Vorhabenträger sollten frühzeitig Investitionssicherheit für die Belastbarkeit der behördlichen Entscheidung haben. Auch die Gerichtsverfahren von Umweltverbandsklagen müssen daher beschleunigt werden, eine Rechtswegverkürzung mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht der Regelfall werden. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

§ 2 (Neuer Absatz) UmwRG

§ 86 I VwGO findet auf Klagen, die auf §2 Abs. 1 UmwRG gestützt sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass das Gericht auf die Prüfung von Rügen, die sich aus den zur Begründung dienenden Tatsachen, Beweismitteln und Anträgen ergeben, beschränkt ist.

Bei Klagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sollte der gerichtliche Untersuchungsgrundsatz sowie das Vorbringen von Rügen ohne Substanz bzw. der Nachtrag von Rügen begrenzt werden. Der europäische Gesetzgeber misst den Umweltverbänden in den von ihnen behandelten Bereichen einen besonderen Sachverstand zu. Dieser besondere Sachverstand lässt es angemessen erscheinen, den im Verwaltungsprozeßrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz für Verbandsklagen einzuschränken und – vergleichbar dem Zivilprozeßrecht – auf das Parteivorbringen und den dadurch konkretisierten Streitgegenstand zu begrenzen.

Eine Beschränkung des gerichtlichen Untersuchungsgrundsatzes bei altruistischen Verbandsklagen mit objektiver Rechtskontrolle setzt diese auch wieder in ein angemessenes Verhältnis zu dem nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Individualrechtsschutz. Während letzterer zum Schutz des Bürgers vor subjektiven Rechtsverletzungen seitens der Verwaltung grundsätzlich eine weite gerichtliche Kontrolle erfordert, gilt dies für eine altruistische Verbandsklage mit objektiver Rechtskontrolle gerade nicht. Das den Umweltverbänden zuerkannte Fachwissen und die damit

ihnen obliegende Verantwortung rechtfertigen es vielmehr, auf die außerhalb des Art. 19 Abs. 4 GG stehende Verbandsklage keinen Untersuchungs-, sondern den Verhandlungsgrundsatz anzuwenden.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

RAin Catrin Schiffer
Referentin Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D1926